

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Anlagen:

- 8.1 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.pdf

Antragsunterlagen	8.1
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

(Eine entspr. Rückbauverpflichtung „RV1“ befindet sich im baurechtlichen Antragsteil.)

Innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der vorliegend beantragten Nutzung bzw. dauerhaften Aufgabe einer gem. §35 Abs. 1 oder 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässigen Abschlussnutzung wird die Anlage vollständig zurückgebaut und die entsprechenden Bodenversiegelungen beseitigt.

Gleichzeitig wird die Verpflichtung übernommen, diese Verpflichtung an eventuelle Rechtsnachfolger vertraglich weiterzugeben.

Folgende Maßnahmen werden in diesem Fall getroffen:

- Entleerung aller Behälter/Behältnisse/Komponenten von:
 - Betriebsmitteln
 - Betriebshilfsmitteln
 - Diesel / Öle / Fette / Frostschutzmitteln / Schmiermitteln
- Reinigung aller Behälter/Behältnisse/Komponenten von:
 - Resten von Betriebsmitteln
 - Resten von Betriebshilfsmitteln
- Reinigung aller Behälter/Behältnisse/Komponenten, durch Fachfirmen, von:
 - Resten von Diesel / Öle / Fette / Frostschutzmitteln / Schmiermitteln
- Unterbrechung/Abklemmen vom Stromnetz
- Rückbau von Betriebseinrichtungen
 - Rohrleitungen
 - Alle weiteren techn. Komponenten
 - BHKW mit Peripherie und Gebäude
- Rückbau von Bauwerken/Bauteilen:
 - Fundamente
 - Verkehrsflächen/Versiegelungen
- Rekultivierung der versiegelten Flächen